AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:
Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinwesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.
Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt:
Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 8 Erscheint jeden Samstag **24. Februar 2024**

INHALTSVERZEICHNIS:

24 **Schornsteinfegerwesen**
Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ab 01.03.2024

25 **18. Sitzung des Kreistages am Montag, den 26.02.2024**

26 **Öffentliche Bekanntmachung**
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

24 **Schornsteinfegerwesen**
Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ab 01.03.2024

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2024 Az. RMF-SG21-2206-2-186-45 folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin für den Zeitraum 01.03.2024 bis 28.02.2031 bestellt:

Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 7

Frau bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin
Tanja Grießinger, Falbenthaler Weg 40, 91801 Markt Berolzheim

Beschreibung des Kehrbezirks:

Aus der Gemeinde:	**die Ortsteile:**
Markt Berolzheim:	alle Ortsteile
Meinheim:	alle Ortsteile
Alesheim:	alle Ortsteile außer Störzelbach und Wachenhofen
Markt Heidenheim:	Degersheim, Rohrach
Stadt Treuchtlingen:	Auernheim, Bubenheim, Dornmühle, Freihart, Fuchsmühle, Hagenhof, Wettelsheim, Wieshof, Ziegelmühle, Zollmühle, Siebeneichhöfe, Schlittenhart, Falbenthal
Polsingen:	Döckingen

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43
Lippold

25 **18. Sitzung des Kreistages am Montag, den 26.02.2024**

Am Montag, den 26.02.2024, findet um 14.00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Gunzenhausen, Isle-Platz 1, 91710 Gunzenhausen eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Museum Solnhofen - Anhebung des Betriebskostenzuschusses des Landkreises von 20.000 € auf 30.000 €

2. Römermuseum Weißenburg – Anhebung des Betriebskostenzuschusses des Landkreises von 20.000 € auf 30.000 €

3. Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion zum Kreishaushalt 2024; Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses für das Schullandheim in Heidenheim für drei Jahre (2024 - 2026);

4. Kreishaushalt 2024

5. Feststellung und endgültige Anerkennung (Entlastung) der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

6. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

7. Naturschutzgroßprojekt „chance.natur - Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltahl“;
Entscheidung zur Beteiligung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen im Projekt II (Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans) sowie zur Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel

8. Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes der Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen zur Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts „chance.natur - Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal“ sowie Beschlussfassung zur Satzung des Zweckverbandes;

8.1. Beschlussvorschlag der Landkreisverwaltung zur Zweckverbandsgründung und zur Satzung des Zweckverbandes

8.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.02.2024;
Auftrag zu Verhandlungen mit dem Landkreis Ansbach über die Gründung eines Zweckverbandes zur Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts „chance.natur - Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal“

9. Prüfauftrag an die Landkreisverwaltung zur Entwicklung und Umsetzung eines ganzheitlichen Alternativprojekts inkl. Fördermöglichkeiten bei Ablehnung einer Beteiligung des Landkreises im Projekt II (Umsetzung) des Naturschutzgroßprojekts „chance.natur - Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal“ sowie bei Nichtzustandekommen eines Zweckverbands als Projektträger

10. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

26 **Öffentliche Bekanntmachung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für den Bauantrag zu einer bereits bestehenden Freilufthalle samt Lautsprecheranlage, 2 Containern und einer Werbeanlage sowie einer geplanten Zaunanlage und Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 351, Gemarkung Treuchtlingen, 91757 Treuchtlingen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 16.02.2024, Az. 41-602/1-23/0269, wurde der Stadt Treuchtlingen, Hauptstr. 31, 91757 Treuchtlingen, die Baugenehmigung für die Errichtung einer Freilufthalle samt Lautsprecheranlage, 2 Containern und einer Werbeanlage sowie einer geplanten Zaunanlage und Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 351, Gemarkung Treuchtlingen, 91757 Treuchtlingen, erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von Betroffenen nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Dienstgebäude A, Zimmer-Nr. A 3.05, innerhalb der behördlichen Servicezeiten eingesehen werden.

Auskunft erhalten Sie über Tel. 09141/902 159, E-Mail: Bauamt.LRA@landkreis-wug.de

Die Zustellung des Bescheides vom 16.02.2024 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung des Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, kann ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** von Rechtsbehelfen gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

  Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gesondert bei Gericht zu beantragen, da die bauaufsichtliche Zulassung von Vorhaben aufgrund von § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Weißenburg, 16.02.2024

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

gez. **Bloß**

Verwaltungsoberinspektor